

BGer 8C 350/2015 vom 26. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_350_2015

FR: TF 8C 350/2015 du 26 novembre 2015

IT: TF 8C 350/2015 del 26 novembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), nur die geltend gemachten Vorbringen, falls allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 138 I 274 E. 1.6 S. 280; vgl. auch BGE 141 V 236 E. 1 S. 236; 140 V 136 E. 1.1 S. 137 f.). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig ist der Anspruch auf eine Invalidenrente der Invalidenversicherung. Im angefochtenen Entscheid sind die namentlich interessierenden Bestimmungen und Grundsätze zum Invaliditätsbegriff, zum nach dem Grad der Invalidität abgestuften Anspruch auf eine Invalidenrente, zur Bestimmung des Invaliditätsgrades mittels Einkommensvergleich, zur Aufgabe von Arzt und Ärztin bei der Invaliditätsbemessung sowie zur Beweiswürdigung, insbesondere bezüglich ärztlicher Berichte und Gutachten, zutreffend dargelegt. Richtig wiedergegeben ist auch die Rechtsprechung zur invalidisierenden Wirkung anhaltender somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden im Sinne der sog. Überwindbarkeitsrechtsprechung (BGE 130 V 352 ; 131 V 49 ; vgl. auch BGE 139 V 547). Darauf wird verwiesen. Zu erwähnen bleibt, dass das Bundesgericht zwischenzeitlich zur invalidisierenden Wirkung somatoformer Schmerzstörungen und vergleichbarer psychosomatischer Leiden das Grundsatzurteil 9C_492/2014 vom 3. Juni 2015 (BGE 141 V 281) erlassen hat.

E. 3

Das kantonale Gericht ist zum Ergebnis gelangt, die Expertise der Begutachtungsstelle C._____ vom 27. Februar 2014 erfülle grundsätzlich die Anforderungen an beweismässige ärztliche Gutachten. Zu überzeugen vermöchten indessen nur die fachärztlichen Einschätzungen aus rheumatologischer und internistischer Sicht, nicht aber diejenige des Psychiaters der Begutachtungsstelle C._____.

E. 4

Laut Gutachten der Begutachtungsstelle C._____ vom 27. Februar 2014 ergaben die somatomedizinischen Abklärungen keinen Befund, welcher die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt. Darauf ist gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid abzustellen, was nicht bestritten wird.

E. 5

Streitig ist, ob ein invalidisierendes psychisches Leiden vorliegt.

E. 5.1

Dr. med. D._____ hat im psychiatrischen Teilgutachten der Begutachtungsstelle C._____ vom 13. Februar 2014 gestützt auf die Diagnose einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung bei Verdacht auf passiv-aggressive Persönlichkeitsakzentuierung, Differentialdiagnose passiv-aggressive Persönlichkeitsstörung, eine Arbeitsunfähigkeit von 50 % attestiert. Diese Einschätzung wurde im Hauptgutachten der Begutachtungsstelle C._____ vom 27. Februar 2014 übernommen. Mit ergänzender Stellungnahme vom 21. August 2014 hielt der psychiatrische Experte der Begutachtungsstelle C._____ an ihr fest.

E. 5.2

Das kantonale Gericht ist in Anwendung der Überwindbarkeitspraxis zum Ergebnis gelangt, die diagnostizierte Schmerzstörung sei nicht invalidisierend. Die nach dieser Rechtsprechung massgeblichen Kriterien seien nicht in genügender Weise erfüllt, um auf ein mit zumutbarer Willensanstrengung nicht überwindbares Leiden zu schliessen. Namentlich fehle es an einer erheblichen psychischen Komorbidität. Im Lichte der Überwindbarkeitsrechtsprechung spricht Einiges für die vorinstanzliche Beurteilung. Der Psychiater der Begutachtungsstelle C._____ beurteilt die massgeblichen Kriterien einerseits für nicht erfüllt. Andererseits macht er dies davon abhängig, ob als psychische Komorbidität lediglich eine Persönlichkeitsakzentuierung oder aber eine Persönlichkeitsstörung vorliege. Letztere Diagnose kann er aber nicht verlässlich bestätigen (Teilgutachten vom 13. Februar 2014 mit Ergänzung vom 21. August 2014). Sie erscheint auch eher fraglich, zumal sie vom behandelnden Psychiater nicht gestellt wird. Dieser wiederum bestätigt ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeit, begründet dies aber nebst der Schmerzstörung mit einer depressiven Störung, gegenwärtig mittelgradige Episode. Es liegen somit divergierende fachärztliche Einschätzungen vor. Die Frage der Komorbidität muss aber ohnehin nicht abschliessend beurteilt werden. Zu prüfen ist, wie es sich nach den überarbeiteten Grundsätzen gemäss BGE 141 V 281 verhält.

E. 5.3.1

Weiterhin kann eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit nur anspruchserheblich sein, wenn sie Folge einer fachärztlich einwandfrei diagnostizierten Gesundheitsbeeinträchtigung ist (BGE 141 V 281 E. 2.1 S. 285 f.; zur Publikation vorgesehene Urteil 8C_10/2015 vom 5. September 2015 E. 4.1) und keine Ausschlussgründe nach BGE 131 V 49 vorliegen (BGE 141 V 281 E. 2.2 S. 287 f.). Auch künftig wird der Rentenanspruch anhand von normativen Rahmenbedingungen beurteilt, und es braucht medizinische Evidenz, dass die Erwerbsunfähigkeit aus objektiver Sicht eingeschränkt ist. Indes hält das Bundesgericht an der Überwindbarkeitsvermutung nicht weiter fest (BGE 141 V 281 E. 3.5 S. 294 und E. 3.7.1 S. 295; Urteil 8C_10/2015 E. 4.1). Anstelle des bisherigen Regel/Ausnahme-Modells

tritt ein strukturierter, normativer Prüfraster. In dessen Rahmen wird im Regelfall anhand von auf den funktionellen Schweregrad bezogenen Standardindikatoren das tatsächlich erreichbare Leistungsvermögen ergebnisoffen und symmetrisch beurteilt, indem gleichermaßen den äusseren Belastungsfaktoren wie den vorhandenen Ressourcen Rechnung getragen wird (BGE 141 V 281 E. 3.6 S. 295 und E. 4 S. 296 ff.; Urteil 8C_10/2015 E. 4.1).

E. 5.3.2

Zwar hatten die Ärztinnen und Ärzte bereits bis anhin ihre Stellungnahmen zur Arbeitsfähigkeit so substanziell wie möglich zu begründen, und es war für die ärztliche Plausibilitätsprüfung wichtig, in welchen Funktionen die versicherte Person eingeschränkt ist. Die diesbezüglichen Anforderungen hat das Bundesgericht aber nunmehr dahin gehend konkretisiert, dass aus den medizinischen Unterlagen genauer als bisher ersichtlich sein muss, welche funktionellen Ausfälle in Beruf und Alltag aus den versicherten Gesundheitsschäden resultieren. Diagnosestellung und - in der Folge - Invaliditätsbemessung haben somit stärker als bis anhin die entsprechenden Auswirkungen der diagnoserelevanten Befunde zu berücksichtigen. Medizinisch muss schlüssig begründet sein, inwiefern sich aus den funktionellen Ausfällen bei objektiver Zumutbarkeitsbeurteilung anhand der Standardindikatoren eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit ergibt. Wo dies nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit dargetan werden kann, trägt weiterhin die materiell beweisbelastete versicherte Person die Folgen. Eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung und vergleichbare Leiden können somit eine Invalidität begründen, sofern funktionelle Auswirkungen der medizinisch festgestellten gesundheitlichen Anspruchsgrundlage im Einzelfall anhand der Standardindikatoren schlüssig und widerspruchsfrei mit zumindest überwiegender Wahrscheinlichkeit in einem anspruchserheblichen Ausmass nachgewiesen sind (BGE 141 V 281 E. 6 S. 308; Urteil 8C_10/2015 E. 4.2).

E. 5.4

Im vorliegenden Fall gestatten die medizinischen Akten keine verlässliche Beurteilung, ob Ausschlussgründe vorliegen und - verneinendenfalls - ob die massgeblichen Indikatoren nach BGE 141 V 281 in genügender Weise erfüllt sind, um die Schmerzstörung als invalidisierend zu betrachten. Die Sache ist daher an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie - bei einem neu zu bestellenden Experten - ein den Anforderungen von BGE 141 V 281 genügendes psychiatrisches Gerichtsgutachten einhole und gestützt darauf neu entscheide.

E. 6

Dem Verfahrensausgang entsprechend hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen und dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 66 Abs. 1, Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 141 V 281 E. 11.1 S. 312).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.